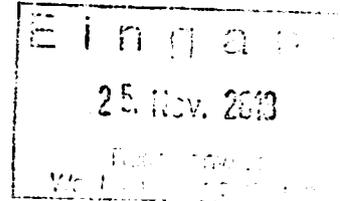


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 127/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED],
 2. der Frau [REDACTED] eh,
 3. des [REDACTED] vertreten durch die Eltern M [REDACTED] te-
[REDACTED],
 4. der [REDACTED], vertreten durch die [REDACTED]
[REDACTED]
 5. der [REDACTED], vertreten durch die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 18/13BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5447138-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 Auf-
enthG und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben (Anerkennung als Asylberechtigte), wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid der Beklagten vom 12. August 2011 wird hinsichtlich der Klägerin zu 4) in den Ziffern 2. bis 4. aufgehoben.

Der Bescheid der Beklagten vom 12. August 2011 wird zudem hinsichtlich des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) in den Ziffern 3. und 4. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Falle der Klägerin zu 4) die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte wird weiter verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkzugehörigkeit und schiitischen Glaubens. Vor ihrer Ausreise lebten sie in Herat. Nach eigenen Angaben reisten sie getrennt voneinander, nämlich am 25. August 2010 sowie am 11. Oktober 2010, auf dem Luftweg nach Deutschland ein.

Am 11. Oktober 2010 stellten die Kläger einen Asylantrag. Zu dessen Begründung gab der Kläger zu 1) im Wesentlichen an: Er habe in den Jahren von 2002 bis 2005 mit einem gewissen [REDACTED] i Geschäfte getätigt; vor ca. zwei Jahren sei dieser Mann mit

seinen beiden Frauen zu ihnen nach Hause gekommen und habe den Kläger zu 1) für seinen ca. 22 Jahre alten Sohn um die Hand der damals etwa 9 Jahre alten Klägerin zu 4) gebeten; er - der Kläger zu 1) - sei hierüber erschrocken gewesen, da er nicht zu den Männern gehöre, die ihre Töchter so jung verheirateten würden; dies habe er [REDACTED] auch gesagt; dieser sei dann wegen seines Ansinnens öfters im Haus der Kläger gewesen; vor ca. einem Jahr habe [REDACTED] zudem überall herum erzählt, dass er seinerzeit die Klägerin zu 4) für seinen Sohn versprochen bekommen habe, der Kläger zu 1) sich an dieses Versprechen jetzt aber nicht mehr halte; der Kläger zu 1) sei daraufhin wütend geworden; viele Nachbarn und Geschäftsleute hätten ihn immer wieder gefragt, warum er sein Versprechen nicht einhalten würde; [REDACTED] habe dann auch angefangen, zu drohen und öfters erklärt, dass er die Klägerin zu 4) auch entführen könne; im Februar/März 2010 sei [REDACTED] mit der Mutter seines Sohnes zu der Familie der Kläger gekommen, um ein klares „Ja“ zu der Heirat zu hören; der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) hätten gesagt, die Tochter nicht hergeben zu wollen; daraufhin sei [REDACTED] sehr wütend geworden und habe wieder gedroht, die Klägerin zu 4) zu entführen oder zu töten; an diesem Abend hätten sie Angst bekommen und sich bei der Mutter des Klägers zu 1) versteckt; zur Polizei hätten sie aus Angst vor einer Rache des [REDACTED] nicht gehen wollen; schließlich seien sie am 30. April aus Afghanistan ausgehört; er (der Kläger zu 1)) hätte seine Tochter niemals mit dem Sohn von [REDACTED] verheiratet aus Sorge, sie werde dadurch sehr unglücklich und könne Selbstmord begehen.

In der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt erklärte die Klägerin zu 2), dass [REDACTED] schon in den Jahren 2002/2003 immer wieder gesagt habe, er betrachte die Klägerin zu 4) als seine zukünftige Schwiegertochter; ein derartiges Vorgehen sei in Afghanistan eigentlich üblich; sie und ihr Ehemann hätten aber vorgehabt, die Tochter später selbst zu fragen, wen sie heiraten wolle; als die Klägerin zu 4) 10 Jahre alt gewesen sei, hätten sie sie gefragt, was sie vorhabe; sie habe erklärt, sich zu so einem frühen Zeitpunkt nicht auf einen Ehemann festzulegen; sie selbst seien auch gegen eine Ehe mit dem Sohn des [REDACTED] gewesen, weil dieser wesentlich älter als ihre Tochter gewesen sei; später habe [REDACTED] an dem Teehandel des Klägers zu 2) beteiligt werden wollen; als der Kläger zu 1) dies abgelehnt habe, sei [REDACTED] sehr wütend geworden; am nächsten Tag hätte er zu dem Kläger zu 1) gesagt, wenn er schon nicht an dem Teehandel beteiligt werden solle, dann wolle er jetzt die Klägerin zu 4) für seinen Sohn haben; wenn der Kläger zu 1) dem nicht zustimme, werde etwas Schlimmes passieren; er habe gedroht, die Klägerin zu 4) auf dem Schulweg zu entführen; aufgrund der Drohungen habe die Klägerin zu 4) nur noch in Begleitung der Klägerin zu 2) das Haus verlassen dürfen.

Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens zeigte sich, dass der Kläger zu 3) an einer psychiatrischen Erkrankung leidet. So hatte er sich bereits in der Zeit vom 12. September 2010 bis zum 24. September 2010 aufgrund aggressiven Verhaltens in stationärer Behandlung im Uniklinikum Hamburg-Eppendorf befunden. In dem Entlassungsbericht heißt es, der Kläger zu 3) leide an einer Anpassungsstörung mit Defiziten in der Impulskontrolle (ICD-10: F 43.2).

Mit Bescheid vom 12. August 2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Vo-

raussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 3). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger hätten die Einreise auf dem Luftweg nicht belegt; eine Anerkennung als Asylberechtigte sei daher ausgeschlossen; auch die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor; der Vortrag hinsichtlich der drohenden Zwangsverheiratung der Klägerin zu 4) sei wenig überzeugend; insbesondere sei nicht erklärt worden, warum [REDACTED] seine Drohungen niemals in die Tat umgesetzt habe; im Übrigen hätten die Kläger eine inländische Fluchtalternative; Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 2 oder 3 AufenthG seien weder glaubhaft gemacht, noch ansonsten ersichtlich; angesichts der im Gebiet der Stadt Herat herrschenden Situation sei zudem das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) zu verneinen; auch drohten den Kläger keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.; auch die Erkrankung des Klägers zu 3) begründe kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib und Leben nicht bestehe.

Hiergegen haben die Kläger am 18. August 2011 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren wiederholen und vertiefen. Ergänzend tragen sie vor: [REDACTED] sei in den Jahren 1988 bis 1993 Leibwächter von [REDACTED], einem der einflussreichsten Warlords in Afghanistan, gewesen; dieser sei zunächst als Gouverneur der Region Herat und später als Energieminister in Kabul tätig gewesen; Ismail Khan sei in ganz Afghanistan sehr einflussreich, so dass aufgrund der Verbindung von ihm und [REDACTED] die Klägerin zu 4) vor einer Entführung oder Ermordung nicht geschützt werden könne. Die Beklagte beachte bei ihrer Argumentation auch nicht, dass die Klägerin zu 4) bei Beginn des „Anwerbens“ durch [REDACTED] noch ein Kleinkind gewesen sei; zu dieser Zeit hätte der „zukünftige Bräutigam“ also noch keinen Vorteil aus einer Entführung der „Braut“ ziehen können; mit dem Älterwerden der Klägerin zu 4) hätten sich dann die Drohungen von [REDACTED] verstärkt.

Die Kläger legen zudem ärztliche Stellungnahme der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsmedizin Göttingen vom 25. März 2013 sowie vom 01. November 2013 vor. Hiernach leidet der Kläger zu 3) an einer hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens (F 90.1) sowie einer leichten Intelligenzminderung (F 70.1); sein Zustand sei derzeit stabil; zur Aufrechterhaltung dieser Stabilität sei eine Fortsetzung der ambulanten jugendpsychiatrischen Behandlung sowie der Medikation erforderlich; wesentlich sei außerdem die weitere adäquate Beschulung wie auch die Unterstützung der Familie durch die sozialpädagogische Familienhilfe; eine Unterbrechung bzw. Abbruch dieser Maßnahmen würde den psychischen Gesundheitszustand des Klägers zu 3) erheblich gefährden. Nach dem Bericht seiner Klassenlehrerin vom 13. März 2013 hat der Kläger zu 3) seit dem Schuljahr 2011/2012 die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen; seine Entwicklung sei umfassend deutlich verzögert; er sei in allen Bereichen auf eine besondere individuelle Förderung im Rahmen eines professionellen sonderpädagogischen Förderunterrichts angewiesen, um Lern- und Entwicklungsfortschritte erzielen zu können; eine spontane Veränderung seiner Lebensumstände

könnte katastrophale Auswirkungen auf sein psychisches Wohlbefinden zur Folge haben; er würde in alte Verhaltensmuster zurückfallen und die bisher erreichten Erfolge würden schnell durch Stagnierung und Retardierung der Entwicklung abgelöst werden.

Schließlich legen die Kläger zur Klagebegründung eine die Klägerin zu 2) betreffende fachärztliche Stellungnahme vom 10. Oktober 2013 vor. Hierin heißt es, die Klägerin zu 2) leide an einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome, an einer sozialen Phobie sowie an einer Zwangsstörung; daher befinde sie sich seit dem 24. April 2013 in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung; in der Vergangenheit habe sie bereits einmal versucht, Suizid zu begehen; eine weitere Behandlung der Klägerin zu 2) sei dringend indiziert; ein Behandlungsabbruch sowie eine Rückführung in die Herkunftsregion könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Destabilisierung mit einer Verschlimmerung der Symptomatik führen; auch die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Suizidversuchs könne nicht ausgeschlossen werden.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2013 haben die Kläger ihre Klage hinsichtlich der ursprünglich auch begehrten Asylanererkennung zurückgenommen.

Die Kläger beantragen zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 12. August 2011 zu verpflichten,

- a) festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
- b) hilfsweise festzustellen, dass bei den Klägern hinsichtlich Afghanistans Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,
- c) weiter hilfsweise festzustellen, dass bei den Klägern hinsichtlich Afghanistans Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihren Bescheid für rechtmäßig. Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor: Da die Eltern der Klägerin zu 4) der vorgeschlagenen Heirat mit dem Sohn von [REDACTED] nicht zugestimmt hätten, seien die Voraussetzungen für eine Zwangsheirat nicht gegeben; vielmehr läge schlicht kriminelles Handeln vor, sofern man dem Vortrag der Kläger glauben wollte.

Mit Beschluss vom 12. April 2012 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2013 hat die Einzelrichterin den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) insbesondere zum Ablauf des Geschehens vor der Ausreise ergänzend informatorisch angehört. Zudem hat sie den Familienhelfer [REDACTED] zu der Entwicklung des Klägers zu 3) sowie die Klägerin zu 2) zu ihrer eigenen Krankheit informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Befragungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landkreises Göttingen - Ausländerbehörde - sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der mit der Ladung übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zuständige Einzelrichterin, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Soweit die Kläger ihre ursprünglich auch auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Dabei hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG).

I. Die Klage hat in Bezug auf die Klägerin zu 4) bereits im Hauptantrag Erfolg, weil sie insoweit zulässig und begründet ist. Die Klägerin zu 4) hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid der Beklagten vom 12. August 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 4) in ihren Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Klägerin zu 4) hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das

Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - im Folgenden QualfRL) ergänzend anzuwenden.

In Art. 9 Abs. 1 QualfRL werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Buchst. c) QualfRL muss eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 QualfRL genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in Art. 10 Abs. 1 QualfRL näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Antragsteller tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Für die Flüchtlingsanerkennung trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es Verfolgungen in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Verfolgungsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Begriff der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG hinaus. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

Aus den in Art. 4 QualfRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt schließlich, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Flucht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Daher ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht. Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist dabei der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klägerin zu 4) ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund einer Verfolgung wegen des Geschlechts zu. Das Gericht ist überzeugt, dass die Klägerin zu 4) ihre

Heimat aufgrund begründeter Furcht vor einer Zwangsheirat verlassen hat und dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit hiervon weiterhin bedroht ist bzw. Repressionen seitens Agba Fazli ausgesetzt sein wird.

aa. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass in Afghanistan die Gefahr einer Zwangsverheiratung, die dort als solche - zumal bei minderjährigen Mädchen - weit verbreitet ist, für eine Frau den Flüchtlingsstatus begründen kann (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Juli 2013 - 5a K 4418/11.A -, juris, RdNrn. 39 f. mit umfangreichen Nachweisen). Dies wird auch von der erkennenden Kammer in ständiger Rechtsprechung vertreten (vgl. z.B. VG Göttingen, Urteil vom 08. Juli 2013 - 4 A 82/11 -, n.v.; VG Göttingen, Urteil vom 12. Juni 2012 - 4 A 15/10 -, n.v.).

Zwar stärken inzwischen Verfassung und Gesetzgebung Afghanistans zunehmend die Rechte der Frauen. Allerdings wird nahezu einhellig berichtet, dass dies für die meisten Betroffenen kaum Auswirkungen auf ihre Lebenswirklichkeit hat. Frauen werden nach wie vor in vielfältiger Hinsicht diskriminiert. Im gesellschaftlichen Bereich bestimmen nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes die Situation von Frauen und Mädchen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Innerhalb der Familie haben sie sich dem Willen der männlichen Familienmitglieder zu unterwerfen. Falls sie sich den gesellschaftlichen Normen verweigern, besteht die Gefahr der sozialen Ächtung. Die Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive ist ihnen ohne familiäre Unterstützung nicht möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte Afghanistan vom 10. Januar 2012, S. 20 ff., und 4. Juni 2013, S. 12 f.; Amnesty International, Jahresbericht Afghanistan 2012, 24. Mai 2012, sowie Jahresbericht Afghanistan 2013, 23. Mai 2013; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Afghanistan: Update: Die aktuelle Sicherheitslage“, 3. September 2012, S. 14 f., und „Afghanistan: Situation geschiedener Frauen“, 1. November 2011, S. 1 f.; s. auch UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - zusammenfassende Übersetzung, 24. März 2011, S. 7; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 25 ff.).

Vor allem in der Region Herat, aus der auch die Klägerin zu 4) stammt, schränkt ein ausgeprägter traditioneller Verhaltenskodex Frauen und Mädchen in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit besonders stark ein. Entsprechend der untergeordneten Stellung der Frauen in Afghanistan ist häusliche Gewalt in Form von Schlägen und Misshandlungen weit verbreitet. Bei etwa 60% der in Afghanistan geschlossenen Ehen soll es sich um Kinderehen handeln. Unter Zwang sollen bis zu 80% aller Ehen eingegangen werden. Die Flucht vor einer Zwangsverheiratung kann Auslöser für einen Ehrenmord sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 10. Januar 2012, S. 22; BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 29 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Afghanistan: Situation von Waisenmädchen“, 24. November 2011, S. 1 f., und „Iran: Zwangsheirat einer afghanischen Minderjährigen“, 7. Februar 2013, S. 4). Zufluchtsmöglichkeiten für Frauen, die vor geschlechtsspezifischer Verfolgung wie häuslicher Gewalt oder drohender Zwangs- bzw. Kinderverheiratung fliehen, sind nur beschränkt verfügbar. Überhaupt begrenzt die prekäre Sicherheitslage in Afghanistan vor allem für Frauen und Kinder den Zugang zu sozialen Einrichtungen.

Die Mehrheit der Frauen hat zudem kaum Zugang zu Gerichten und juristischer Unterstützung. Frauen, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte wehren, sehen sich Vertretern des Staates gegenüber, die häufig nicht in der Lage oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt sind, diese Rechte zu schützen (vgl. BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 25 ff).

bb. Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet die Annahme einer drohenden Zwangsverheiratung der Klägerin zu 4) auch nicht daran, dass ihre Eltern mit der beabsichtigten Eheschließung nicht einverstanden waren und die entsprechenden Anwerbungsbemühungen von A. stets zurückgewiesen hatten. Denn für die Frage, ob eine Zwangsheirat vorliegt, ist allein auf den Willen der Frau bzw. des Mädchens abzustellen. So liegt eine Zwangsheirat vor, wenn eine Frau gegen ihren Willen verheiratet und sie mit Druck oder Drohungen dazu gezwungen werden soll (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 12. Juni 2012 - 4 A 15/10 -, UA S. 8). Entscheidend ist also allein, dass sich die Klägerin zu 4) gegen eine Heirat mit dem Sohn des A. ausgesprochen hatte und durch eine Entführung hierzu gezwungen werden sollte. Ob die Heirat dem Willen ihrer Eltern entsprochen hatte, ist hingegen ohne Belang.

cc. Dies vorausgeschickt und unter Beachtung der dargelegten Erkenntnislage, bestehen seitens der Einzelrichterin keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des die Klägerin zu 4) betreffenden Vortrags durch ihre Eltern.

Diese haben in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Sie haben die Umstände der drohenden Zwangsheirat in der mündlichen Verhandlung detailliert und widerspruchsfrei geschildert. Danach steht für die Einzelrichterin fest, dass die Klägerin zu 4) - ohne ihren Willen - bereits als Kind unter Zuhilfenahme von angedrohtem Zwang mit dem Sohn des A. verheiratet werden sollte. Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) haben dabei vor allem das dominante Auftreten A. sowie dessen Beziehungen zu einflussreichen Leuten glaubhaft geschildert.

Hinzu kommt, dass ihr Vortrag keine durchgreifenden Widersprüche erkennen lässt und in sich schlüssig und nachvollziehbar ist. Soweit die Beklagte in ihrem Bescheid vom 12. August 2011 die Angaben des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) für nicht glaubhaft hält, vermag die Einzelrichterin dem nicht zu folgen. So wird in dem Bescheid ausgeführt, es sei nicht nachzuvollziehen, warum A. mehrere Jahre gewartet haben sollte, bevor er die Familie mit konkreten Maßnahmen gegen die Tochter bedroht habe; auch sei nicht erklärbar, warum die Drohungen letztlich nicht in die Tat umgesetzt worden seien. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass der Kläger zu 1) bereits in seiner Anhörung vom 01. Februar 2011 erklärt hatte, A. sei zunächst aufgrund des sehr jungen Alters der Klägerin zu 4) hingehalten worden. Dieses Vorbringen wurde in der Klagebegründung sowie in der mündlichen Verhandlung dahingehend konkretisiert, dass die Klägerin zu 4) bei Beginn des „Anwerbens“ erst fünf Jahre alt gewesen sei; eine Heirat wäre zu dieser Zeit mit keinem Vorteil für die Familie des A. gewesen, da die Klägerin zu 4) damals weder für die Verrichtung von Hausarbeiten noch für das Gebären von Kindern geeignet gewesen sei. Zu der Frage, warum die Drohungen nicht in die Tat umgesetzt worden seien, hatte die Klägerin zu 2) bei ihrer Anhörung am 01. Februar 2011 erklärt, dass die Klägerin zu 4) nicht mehr unbegleitet das Haus hätte verlassen dürfen und auch nicht mehr zur Schule gegangen sei. Auch diesen Vortrag haben der

Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bestätigt. Für das Gericht ergeben sich aufgrund dieser Ausführungen keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Sachvortrags.

Für die Einzelrichterin steht damit jedenfalls aufgrund des widerspruchsfreien Vortrags der Eltern der Klägerin zu 4) in der mündlichen Verhandlung fest, dass diese einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 QRL ausgesetzt war. Akteur dieser drohenden Verfolgung war in erster Linie ██████████. Hierbei handelt es sich um einen beachtlichen nichtstaatlichen Akteur im Sinne des Art. 6 lit. c) QRL. Denn die Verfolgungshandlungen können ohne Einschränkungen auch von Einzelpersonen ausgehen (s.o.).

Die Klägerin zu 4) konnte auch nicht den Schutz des Staates oder hinreichend mächtiger Parteien, Organisationen oder internationaler Organisationen in Anspruch nehmen (vgl. Art. 7 QRL). Insbesondere ist die Islamische Republik Afghanistan erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Zwangsverheiratung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn die Klägerin zu 4) Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). Nach der oben bereits dargelegten Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

dd. Der Klägerin zu 4) kommt nach alledem in Bezug auf die anzustellende Verfolgungsprognose für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute, da sie von der Zwangsheirat zur Überzeugung des Gerichts unmittelbar bedroht war. Die demnach bestehende Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht ist, ist auch nicht widerlegt. Stichhaltige Gründe, die objektiv gegen die Vermutung der fortwirkenden Verfolgungsfurcht sprechen würden, sind nicht erkennbar.

ee. Für die Klägerin zu 4) besteht schließlich auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL. Nach Art. 8 QRL können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Angesichts der dargestellten Regeln des traditionellen Verhaltenskodex in Bezug auf die Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Mädchen und Frauen teilt die Einzelrichterin die Befürchtung der Klägerin zu 4), ██████████ könne sie bei einer Rückkehr auch in anderen Teilen und Orten Afghanistans ausfindig machen und verfolgen. Dass ██████████ ein einfluss- und kontaktreicher Geschäftsmann ist, und sowohl die Gelegenheit als auch die Mittel für eine landesweite Verfolgung hätte, steht außer Zweifel. Insoweit ist für die Einzelrichterin auch die nachvollziehbar geschilderte Beziehung zu ██████████ von Bedeutung.

c. Nach alledem ist die Beklagte zu verpflichten, im Falle der Klägerin zu 4) die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Die Ziffer 2. des Bescheides vom 12. August 2011 ist somit aufzuheben, soweit sie die Klägerin zu 4) betrifft.

2. Darüber unterliegt der Bescheid bezogen auf die Klägerin zu 4) in den Ziffern 3. und 4. der Aufhebung, weil der Bescheid auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Soweit Ziffer 3. des Bescheides im Falle der Klägerin zu 4) zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint hat, ist bereits deswegen eine Aufhebung geboten, weil die Einzelrichterin - wie soeben dargelegt - die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG bejaht. Damit wird Ziffer 3. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 4. gegenüber der Klägerin zu 4) ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG infolge der Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

II. In Bezug auf den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) ist die Klage teilweise begründet. Die genannten Kläger haben Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass der Bescheid des Bundesamts vom 12. August 2011 insoweit rechtswidrig ist und den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid ist hingegen rechtmäßig, soweit er feststellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG bei ihnen nicht vorliegen.

1. Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Denn ihnen droht jedenfalls keine Gefahr, die sich als politische Verfolgung in Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal darstellt.

Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2013 behauptet, [REDACTED] habe nicht nur Drohungen gegen seine Tochter zu 4) ausgesprochen, sondern auch erklärt, er werde die übrigen Familienmitglieder töten, sofern ihm die Klägerin zu 4) nicht für seinen Sohn als Ehefrau überlassen werde. Darin - die Richtigkeit dieses Vortrags einmal unterstellt - liegt jedoch keine asylerbliche Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn sie knüpft nicht an die Merkmale Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung an.

In Betracht kommt eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 10 Abs. 1 d) QualRL. Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Im Einzelfall kann auch die Familie eine solche bestimmte soziale Gruppe darstellen (GK-AufenthG, Stand: September 2013, § 60, RdNr. 173). Hierfür gibt es im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte. Zwar haben die Mitglieder einer Familie grundsätzlich - und so auch hier - einen unveränderbaren und gemeinsamen Hintergrund. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Familie der Kläger in Afghanistan, insbesondere in der Region Herat, aus der sie stammt, eine derart deutlich abgegrenzte Identität aufweist, dass sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden würde.

Selbst wenn man aber die engere Familie der Kläger als soziale Gruppe betrachtet wollte, würde die behauptete drohende Verfolgung nicht schlicht aus der familiären Verbundenheit herrühren, sondern aus dem tradierten Verständnis, dass die Familienangehörigen gewissermaßen in die Haftung für die Taten ihrer Anverwandten einbezogen werden. Anlass der drohenden Verfolgung ist damit nicht die Zugehörigkeit zur Familie des „Täters“, sondern die Tat als solche, die der Familie angelastet wird. Die Sippenverfolgung zielt damit auf Vergeltung und nicht darauf, die als andersartig wahrgenommene Gruppe wegen der ihre Mitglieder verbindenden Merkmale zu verfolgen. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG (OVG Schleswig, Urteil vom 27. Januar 2006 -1 LB 22/05-, juris; VG Osnabrück, Beschluss vom 29. Juli 2013 - 5 B 109/13 -, n.v.).

Ebenso bilden die afghanischen Staatsangehörigen, die gegen die Heiratsregeln des herrschenden Sittenkodexes verstoßen oder diesen Kodex ablehnen, keine "bestimmte soziale Gruppe" im dargestellten Sinn. Denn allein der Umstand, dass mehrere Personen gleichermaßen bestimmte gesetzliche oder gesellschaftliche Normen ablehnen und diesen zuwiderhandeln, verleiht diesen Personen keine gemeinsame Identität, die sie in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als abgegrenzte, andersartige Gruppe erscheinen lässt (OVG Münster, Beschluss vom 18. Januar 2012 - 13 A 39/12.A -, juris).

Schließlich droht dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) auch keine Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung. Zwar haben sie in der mündlichen Verhandlung erklärt, sie hätten ihre Tochter für eine Heirat mit dem Sohn des [REDACTED] für zu jung gehalten; ihre Tochter solle später selbst entscheiden, wen sie heiraten wolle. Die Einzelrichterin vermag aber hierin eine grundsätzliche Ablehnung des in Afghanistan geltenden Sittenkodex in Bezug auf die Heiratsregeln nicht zu erkennen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) die Heiratsregeln in Afghanistan grundsätzlich in Frage stellen würden und somit über den konkreten Vorfall in ihrer Familie hinaus mit ihrem Verhalten hiergegen opponiert haben. Der Kläger zu 1) hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt vielmehr geschildert, dass er seine Tochter aus

Furcht, sie könne sehr unglücklich werden und Selbstmord begehen, niemals mit dem Sohn des ██████████ verheiratet hätte. Die Verweigerung der Eheschließung resultierte damit nicht aus einer grundsätzlichen Ablehnung der Heiratsregeln, sondern aus dem Wunsch um das Wohlergehen der Tochter.

2. Der Kläger zu 1) sowie die Klägerin zu 2), haben auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach den genannten Vorschriften einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43/07 - BVerwGE 131, 198).

a. Dass dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan die konkrete Gefahr der Folter oder sonst unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder gar der Todesstrafe droht (vgl. § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG), ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Insoweit verweist die Einzelrichterin auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes in dem Bescheid vom 12. August 2011, welche sie sich zu eigen macht (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG).

3. Jedoch ist dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) nationalrechtlich begründeter Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) bezogen auf Afghanistan zu bejahen.

Denn ihnen droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr dorthin, ausgehend von ██████████, Schäden an Leib oder Leben zu erleiden. Der Einzelrichterin erscheint es einleuchtend, dass sich dieser einflussreiche Mann wegen der letztlich durch den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) vereitelten Heirat seines Sohn in ganz erheblichem Maße in seiner Ehre gekränkt sieht. Die größte Bedrohung für die männliche Ehre ist in Afghanistan die Ent- oder Verführung einer der Frauen, denn dadurch wird der Ruf des Mannes in der Öffentlichkeit verwirkt. Eine erlittene oder als solche empfundene Ehrverletzung vermag eine Vergeltungsmaschinerie in Gang zu setzen (VG Göttingen, Urteil vom 08. Juli 2013 - 4 A 69/11 -, n.v.). Die Einzelrichterin verkennt dabei nicht, dass die Klägerin zu 4) nicht die Ehefrau des Sohnes des ██████████ gewesen ist und dass es auch ein diesbezügliches Eheversprechen der Eltern der Klägerin zu 4) nicht gegeben hat. Entscheidend ist vorliegend aber der Umstand, dass ██████████ stets erklärt hat, er betrachte die Klägerin zu 4) als seine Schwiegertochter; dementsprechend hat er auch in der Nachbarschaft der Kläger die Behauptung aufgestellt, ihm sei die Klä-

gerin zu 4) für seinen Sohn versprochen worden. Die Flucht der Familie muss sich daher für ihn - allein schon wegen der Wirkung in der Öffentlichkeit - ebenso ehrverletzend dargestellt haben, als ob ihm die Klägerin zu 4) tatsächlich schon als Schwiegertochter versprochen worden wäre. Zur Überzeugung der Einzelrichterin besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass A. zur Wiederherstellung der als verletzt angesehenen Familienehre dem Kläger zu 1) und/oder der Klägerin zu 2) erheblichen Schaden an Leib und Leben zufügen würde.

Zwar bestehen erhebliche Zweifel daran, dass B. vor der Flucht der Familie aus Afghanistan auch Drohungen ausgesprochen hatte, die sich gegen den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) richteten. Denn in ihren Anhörungen vor dem Bundesamt haben sie übereinstimmend stets erklärt, C. habe gedroht, die Klägerin zu 4) zu entführen oder zu töten. Erst in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2013 hat der Kläger zu 1) vorgetragen, es sei auch mit dem Tod der übrigen Familienmitglieder gedroht worden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass D. damals davon ausgehen konnte, durch seine Drohungen die Klägerin zu 4) letztlich doch noch als seine Schwiegertochter „zu gewinnen“. Durch die Ausreise der Familie und den Umstand, dass die Klägerin zu 4) nicht nach Afghanistan zurückkehren wird, sind die Bestrebungen des E. zur Umsetzung der von ihm beabsichtigten Eheschließung nun aber endgültig gescheitert. Es ist einleuchtend, dass F. für diese Ehrverletzung letztendlich die Eltern der Klägerin zu 4) und damit den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) verantwortlich machen würde.

Steht diesen damit die Feststellung eines auf Afghanistan bezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, ist die ablehnende Ziffer 3. des Bescheides vom 12. August 2011 hinsichtlich dieser Kläger aufzuheben. Die Frage, ob die Klägerin zu 2) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch (alternativ) wegen ihrer psychischen Erkrankung beanspruchen kann, bedarf somit keiner Entscheidung.

4. Die in Ziffer 4. gegenüber dem Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG infolge des bestehenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

III. In Bezug auf den Kläger zu 3) und die Klägerin zu 5) hat die Klage insgesamt keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

1. Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) sowie der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG wird auf die entsprechenden Ausführungen unter II. 1 sowie II. 2 dieses Urteils verwiesen, die für den Kläger zu 3) und die Klägerin zu 5) entsprechend gelten.

2. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht ersichtlich. Insoweit nimmt die Einzelrichterin Bezug auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesamtes in seinem Bescheid vom 12. August 2011 (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch vermag das Gericht die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle des Klägers zu 3) und der Klägerin zu 5) nicht zu bejahen.

a. Insbesondere droht ihnen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Afghanistan, ausgehend von [REDACTED], Schäden an Leib und Leben zu erleiden. Denn anders als der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind sie als minderjährige Kinder für die Flucht der Familie aus Afghanistan nicht verantwortlich. Es liegt daher nicht nahe, dass sich [REDACTED] auch an ihnen für die vereitelte Eheschließung rächen könnte. Für sippenhaftähnliche Vergeltungshandlungen [REDACTED] spricht auch deswegen keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, weil die noch in Herat lebenden, zahlreichen Familienangehörigen der Kläger bislang offensichtlich unbehelligt geblieben sind. Jedenfalls haben die Kläger diesbezüglich nichts Gegenteiliges vorgetragen. Es ist daher kein Grund erkennbar, warum sich [REDACTED] ausgerechnet an dem Kläger zu 3) und der Klägerin zu 5) rächen sollte.

b. Den genannten Klägern droht bei einer Rückkehr auch aufgrund der allgemeinen Versorgungslage in Afghanistan keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

In der Gesamtschau der aktuellen Auskünfte ist davon auszugehen, dass die Rückkehrsituation wesentlich davon mitbestimmt wird, ob sich der Ausländer auf familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser seine Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern.

Wegen der zahlreichen noch in Afghanistan lebenden Verwandten der Kläger geht die Einzelrichterin davon aus, dass ihr Existenzminimum auch dort gesichert ist.

c. Schließlich hat der Kläger zu 3) auch wegen seiner gesundheitlichen Probleme bzw. seiner Entwicklungsstörung keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich auch daraus ergeben, dass die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutsbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, juris). Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, die alsbald nach Rückkehr in die Heimat droht (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, juris). Im Hinblick auf eine geltend gemachte Erkrankung oder eine unzureichende medizinische Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat ist eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben zu bejahen, wenn dort eine Gesundheitsbeeinträchtigung

von besonderer Intensität zu befürchten ist, was dann der Fall wäre, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlimmern würde (BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2.99 - juris). Daher reicht es nicht aus, wenn von einer Heilung der Erkrankung im Zielland der Abschiebung wegen der dortigen Verhältnisse nicht auszugehen ist, sich die Erkrankung aber auch nicht gravierend zu verschlimmern droht. Der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zielt nicht auf Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland, sondern auf Schutz vor einer gravierenden Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib und Leben. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist deshalb auch nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 B 118.05 -, juris).

Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt für den Kläger zu 3) die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht. Zwar könnte der Kläger zu 3) bei einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland und der hier zu erwartenden umfassenden Förderung eine weitere Verbesserung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse erlangen. Allerdings erwächst aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kein Anspruch auf die bestmögliche Behandlung/Therapie. Maßgebend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist allein das Vorliegen einer Gefahr für u.a. die Rechtsgüter Leib oder Leben. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich eine solche Gefahr jedoch nicht hinreichend konkret. Zwar heißt es in den fachärztlichen Stellungnahmen der Universitätsmedizin Göttingen, dass ein Abbruch der derzeitigen Behandlungsmaßnahmen zu einer erheblichen Gefährdung des psychischen Gesundheitszustandes des Klägers zu 3) führen würde. Wie sich diese Gefährdung konkret äußern würde, wird indes nicht ausgeführt. Die Klassenlehrerin prognostiziert, dass eine spontane Veränderung der Lebensumstände katastrophale Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden des Klägers zu 3) haben könnte. Die Einzelrichterin bezweifelt zum einen, dass die Lehrerin über die entsprechende Fachkunde verfügt, um eine solche medizinisch relevante Aussage fundiert treffen zu können. Zum anderen hat sie mit ihrer Aussage keine Gefahren beschrieben, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind. Nur solche sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse werden jedoch von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst. Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solche ergeben, werden hingegen nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt.

IV. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, haben die Kläger gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit die Klage im Übrigen Erfolg hat, trägt die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Unter Berücksichtigung des in § 30 Satz 1 RVG geregelten Gegenstandswertes und der Gegenstandswerterhöhung aus § 30 Satz 3 RVG durch Personenmehrheit auf der Aktivseite geht das Gericht bei der Gewichtung des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO) von einer Kostentragungsquote von 1/2 für die Klägerseite und von 1/2 für die Beklagte aus. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Wiethaus